

Kurzfassung

Der Aspekt „Barrierefreiheit“ ist nicht nur genehmigungsrechtlich eine verpflichtende, unabdingbare Auflage für das Kongresshaus, sondern auch eine nutzungs- und vermarktungsrelevante Notwendigkeit.

Aufgrund der baulichen und infrastrukturellen Situation des Kongresshauses sind umfangreiche, substanzielle und aufwendige (= teure) Maßnahmen zur Herstellung einer weitestgehenden Barrierefreiheit erforderlich. Dies wären Eingriffe in den Bestand, die absehbar teurer, zeitaufwendiger und komplexer einzuschätzen sind als bei einem entsprechend konzipierten Neubau.

Weiterführende Erläuterungen

Basisinformationen und Definitionen

Der Begriff „Barrierefreiheit“ bezieht sich auf zwei Ebenen: Zum einen auf die uneingeschränkte, stufenlose Erreichbarkeit aller Räume und Bereiche in öffentlich zugänglichen Gebäuden durch den allgemeinen Besucher und Benutzer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (vgl. §48 Bayerische Bauordnung (BayBO), DIN 18040, §4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)).

Zum anderen bezieht er sich auf den demographischen und auch technischen Wandel, wobei eine uneingeschränkte Informationsübermittlung/Wahrnehmbarkeit von Veranstaltungsinhalten gewährleistet werden muss (Mindestansprache von zwei der drei Sinne „Sehen, Hören und Tasten“).



Was bedeutet dies für unser Kongresshaus?

Eine durchgängige Barrierefreiheit ist im heutigen Kongresshaus nicht gegeben. So gelangen mobilitätseingeschränkte Veranstaltungsbesucher beispielsweise nicht ohne weiteres vom Haupteingang am Richard-Strauss-Platz in den Konzertsaal (im Gebäude Zugang verschachtelt und nur über das OG oder durch den Kurpark mit Treppen bei jeder Witterung) oder vom Hauptfoyer in die Sanitärebereiche im Untergeschoss. Die im Kongresshaus vorhandenen Personenaufzüge sind aufgrund technischer Mängel z. T. außer Betrieb. Diverse Flure im Kongresshaus weisen kritische Gang-/Türbreiten oder lange Wegstrecken auf.

Akustiksysteme, Monitorsysteme, Bodenleitsysteme etc. zur barrierefreien Orientierung im Haus sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen sind im Kongresshaus gänzlich nicht vorhanden. Behindertengerechte Sanitäreinrichtungen in ausreichender Zahl fehlen ebenso, wie reservierte Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang und eine behindertengerechte Eingangssituation.

Auch sind in den Anlieferwegen sowie bei Lager- und Küchenflächen des Restaurants verschiedene Bodenhöhen vorzufinden, die eine Befahrbarkeit, z.B. mit Buffetwagen, nicht zulassen.

Was bedeutet dies für die weitere Planung?

Das Kongresshaus besteht aus mehreren, in verschiedenen Bauabschnitten zusammengeführten Gebäuden. Daher ist eine Anpassung des Bodenniveaus (= Nivellierung) über alle öffentlichen Bereiche baulich zwar größtenteils aber nicht in allen Bereichen möglich, und dazu noch sehr teuer. Personenaufzüge könnten nachgerüstet werden, wofür es jedoch entsprechender Flure und Zugangszonen in ausreichenden Größen bedürfte. Dies hätte unweigerlich Auswirkungen auf andere Räume/Flächen im Gebäude. Brandschutzauflagen, Flucht-/Rettungswege, Logistikbeziehungen sind zu beachten, die eine Ausgestaltung der baulichen Barrierefreiheit deutlich beeinflussen. Technische Komponenten zur Schaffung von Barrierefreiheit, wie Akustik-, Beleuchtungs-, Wegeleitsysteme sind dagegen einfacher umzusetzen – aber auch sie bedeuten bauliche Maßnahmen (Kabelkanäle, Anschlusspunkte etc.).

